



**INTERNATIONAL
POLICE ASSOCIATION**
INTERNATIONAL EXECUTIVE BOARD

Verordnung für das Arthur Troop-Stipendium (ATS)

Art. 1 Grundlage

Die Verordnung für das Arthur Troop-Stipendium (ATS) basiert auf Artikel 7 der Internationalen Statuten.

Art. 2 Definition

Das Arthur Troop-Stipendium ist ein Vermächtnis von Arthur Troop und dient der Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung mit dem Ziel, IPA-Mitglieder in ihrer beruflichen Laufbahn zu unterstützen und die International Police Association zu bewerben.

Art. 3 Programm

Das Arthur Troop-Stipendium wird jährlich im Rahmen des IPA-Weltkongresses an IPA-Mitglieder verliehen.

Für das Arthur Troop-Stipendium wird jährlich ein Gesamtbudget von 25.000 € vorgehalten.

Alle Stipendiaten erhalten einen Förderbetrag in Höhe von maximal 2.500 €, der als Beitrag zu den Seminar-, Konferenz oder Tagungskosten sowie den Aufwendungen für Reise- und Aufenthaltskosten zu verstehen ist.

Art. 4 Bewerber

Die Bewerber müssen seit mindestens zwei Jahren Mitglied der IPA sein und zum Zeitpunkt der Bewerbung im Bereich der Strafverfolgung tätig sein.

Art. 5 Bewerbung

Das entsprechende Bewerbungsformular für das Arthur Troop-Stipendium steht ab Dezember jeden Jahres auf der internationalen Webseite der IPA (www.ipa-international.org) für den Download zur Verfügung. Die Bewerber haben das Bewerbungsformular gemäß den Anforderungen auszufüllen. Eine Kostenschätzung ist beizufügen. Der Bewerber hat das ausgefüllte Bewerbungsformular dem Nationalen Generalsekretär zu übermitteln.

Der Nationale Generalsekretär hat bei erfolgreicher Bescheinigung:

- der Mitgliedschaft des Bewerbers und
- der Tätigkeit des Bewerbers im Bereich Strafverfolgung der Nationalen Sektion

das ausgefüllte Bewerbungsformular für das Arthur Troop-Stipendium über das Internationale Verwaltungszentrum (IAC) mit der E-Mail-Adresse iac@ieb-ipa.org an den Vorsitzenden der Berufskommission zu übermitteln.

Art. 6 Fristen

Die Frist für die Einsendung ausgefüllter Bewerbungsformulare für das darauffolgende Kalenderjahr an das IAC ist der 31. März.

Sämtliche Arthur Troop-Stipendien müssen zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember im auf die Vergabe des Stipendiums folgenden Jahr in Anspruch genommen werden.

Stipendiaten, die ihr Stipendium aufgrund von außergewöhnlichen Umständen nicht in Anspruch nehmen können, können beantragen, dass der Förderbetrag in das Folgejahr übertragen wird. Die endgültige Entscheidung obliegt dem Vorsitzenden der Berufskommission.

Art. 7 Finanzen

Die Bewerber sind verpflichtet, die „Verordnung für Reise- und Unterbringungskosten“ zu befolgen.

Vorschüsse auf den Förderbetrag werden im Rahmen des Arthur Troop-Stipendiums nur bei außergewöhnlichen Umständen und auf schriftlichen Antrag mit einer entsprechenden Kostenschätzung gewährt. Die Entscheidung erfolgt durch den Vorsitzenden der Berufskommission.

Sämtliche Vorschüsse sind durch den Stipendiaten zurückzuzahlen, wenn das Stipendium nicht wie vereinbart in Anspruch genommen wird.

Art. 8 Beurteilung

Der Vorsitzende der Berufskommission beaufsichtigt die Durchführung der Beurteilung im Rahmen des Arthur Troop-Stipendiums. Der Beurteilungsausschuss besteht aus mindestens drei zeitweiligen Mitgliedern der Berufskommission.

Sämtliche Felder in der Bewerbung sind von den Bewerbern in eigenen Worten auszufüllen.

Die Bewerbungen werden anhand einer Beurteilungsmatrix ausgewertet.

Bewerbungen, die die Mindestanforderungen nicht erfüllen, werden nicht in die nähere Bewertung genommen.

Art. 9 Vergabeverfahren

Der Vorsitzende der Berufskommission bestätigt die Entscheidung des Beurteilungsausschusses und übermittelt die Liste der Stipendiaten an das IEB zur formellen Genehmigung.

Die Stipendiaten des Arthur Troop-Stipendiums werden im Rahmen des IPA-Weltkongresses durch den Vorsitzenden der Berufskommission bekannt gegeben.

Das Arthur Troop-Stipendium ist vorzugsweise an je einen Bewerber aus jedem Kontinent zu vergeben, sofern die eingereichte Bewerbung den Anforderungen entspricht.

Das Arthur Troop-Stipendium darf an denselben Bewerber nur 1x vergeben werden und die Vergabe ist zwischen IPA-Mitgliedern nicht übertragbar.

Art. 10 Auszahlung des Förderbetrags

Nach Abschluss des Arthur Troop-Stipendiums ist von den Stipendiaten Folgendes per E-Mail zu übermitteln (unterzeichnet und gescannt):

- ein Bericht über das erworbene Wissen, einschließlich Fotomaterial,
- ein Erstattungsformular,
- ein Bankdatenformular,
- Belege zum Nachweis.

Um den Förderbetrag zu erhalten, sind die oben angeführten Dokumente innerhalb eines Monats nach Abschluss des Seminars, der Konferenz oder Tagung an den Vorsitzenden der Berufskommission zu übermitteln.

Art. 11 Vereinbarung

Durch Empfänger des Arthur Troop-Stipendiums übermitteltes Berichts- und Fotomaterial geht in das Eigentum der IPA über. Sämtliche Dokumente dürfen nach Entscheidung des Vorsitzenden der Berufskommission für Werbe- und Bekanntmachungszwecke der IPA verwendet werden.

Art. 12 Werbung

Die Stipendiaten erklären sich damit einverstanden, auf Anfrage des für den Bewerber zuständigen nationalen Vorstands über den Nutzen des Arthur Troop-Stipendiums in Form von Präsentationen zu berichten.

Es wird erwartet, dass die Empfänger entsprechende Möglichkeiten ausloten, um ihr im Rahmen des besuchten Seminars, der Konferenz oder Tagung erworbenes Wissen innerhalb ihrer Strafverfolgungsbehörde weiterzugeben und eine Mitgliedschaft in der IPA zu bewerben.

Diese Verordnung für das Arthur Troop-Stipendium wurde vom IEC während des IPA-Weltkongresses in Bulgarien im Jahr 2017 angenommen und trat am 22. September 2017 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Richtlinien oder Beschlüsse betreffend das Arthur Troop-Stipendium.

Präsident : Pierre-Martin Moulin

Generalsekretär : Georgios Katsaropoulos